



## **Bio Suisse Lizenzbedingungen**

### **A. Pflichten und Leistungen von Bio Suisse**

#### **Schutz der eingetragenen Marke „Knospe/Bio Suisse“**

Bio Suisse ist eine unabhängige Non-Profit-Organisation, welche die Interessen der Schweizer Knospe-Produzenten und der Lizenznehmer vertritt. Sie ist Inhaberin der eingetragenen Marke „Knospe/Bio Suisse“ und verwaltet und schützt deren rechtmässige Verwendung. Verstösse gegen die Bio Suisse Richtlinien bzw. missbräuchliche Verwendungen der eingetragenen Marke „Knospe/Bio Suisse“ ahndet Bio Suisse mit strengen Sanktionen gemäss dem Bio Suisse Sanktionsreglement. Bio Suisse verpflichtet sich zudem, gegen missbräuchliche Verwendungen der Marke „Knospe/Bio Suisse“ oder den unzulässigen Hinweis auf die Bio Suisse Richtlinien sowie gegen unberechtigte Nachahmungen sofort einzuschreiten und nötigenfalls rechtliche Schritte einzuleiten.

#### **Vergabe der eingetragenen Marke „Knospe/Bio Suisse“**

Mit der Unterzeichnung des Lizenzvertrages überträgt Bio Suisse an den Lizenznehmer das Recht zum Gebrauch der eingetragenen Marke „Knospe/Bio Suisse“ für die im Vertragsanhang aufgeführten Produkte. Voraussetzung für die Kennzeichnung von Produkten mit der Knospe ist neben der Erfüllung des Lizenzvertrages das Vorliegen eines Zertifikats einer von Bio Suisse anerkannten Zertifizierungsstelle über die Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien. Für importierte Produkte sind die Vorgaben der Schweizer Bio-Verordnung, das Vorliegen einer mengenbezogenen Kontrollbescheinigung und die zusätzliche Knospe Bestätigung von Bio Suisse Voraussetzung.

#### **Weiterentwicklung der Richtlinien**

Bio Suisse entwickelt ihre Richtlinien laufend weiter. Werden Lizenzprodukte von anstehenden Richtlinienänderungen berührt, werden die betroffenen Lizenznehmer konsultiert.

#### **Information der Lizenznehmer**

Bio Suisse verpflichtet sich, die Vertragspartner regelmässig im offiziellen Mitteilungsorgan „bio aktuell“ unter anderem über Biolandbau, Verarbeitung, Biomarkt und Qualitätssicherung zu informieren.

#### **Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Koordination des Biomarktes**

Bio Suisse informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die biologische Landwirtschaft und die Vorzüge von Knospe-Produkten. Sie setzt sich auf politischer Ebene für den Biolandbau ein und betreibt ein aktives und professionelles Marketing für Knospe-Produkte. Sie stellt den Lizenznehmern Informations- und Werbematerial zum Selbstkostenpreis zur Verfügung.

Bio Suisse koordiniert die Marktaktivitäten der Produzenten und Lizenznehmer. Sie schafft Markttransparenz und informiert die Marktteilnehmer periodisch über die Marktsituation. Sie pflegt Kontakte zu Verarbeitungs-, Handels- und Einfuhrunternehmen, betreibt aktiv Absatzförderung für Knospe-Produkte und unterstützt bei Produktentwicklungen und der Erschliessung neuer Absatzkanäle.

#### **Qualitätssicherung und -entwicklung**

Bio Suisse unterstützt die Bestrebungen der Lizenznehmer zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Knospe-Produkten. Bei Qualitätsmängeln beteiligt sich Bio Suisse aktiv an der Ursachenfindung bei der Formulierung von Verbesserungsmassnahmen.



## **B. Pflichten des Knospe-Lizenznehmers**

### **Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien und Weisungen**

Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten, der Weisungen zu den Richtlinien und anderer Erlasse der Bio Suisse sowie der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Vermarktung neuer Produkte und jede Veränderung von bewilligten Produkten (Rezepturen, Verarbeitungsprozesse, Produktionsstandorte etc.) unterliegen der Genehmigung durch Bio Suisse.

Stellt der Lizenznehmer ausserhalb der Biokontrolle eine Übertretung der Bio Suisse Richtlinien fest (Beanstandung oder Information durch Dritte oder direkt aus seinem Betrieb), so ist er verpflichtet, sofort Massnahmen zur Behebung zu ergreifen und Meldung an Bio Suisse und seine Zertifizierungsstelle zu machen. Meldepflichtig sind insbesondere Rückstandsfunde von im Biolandbau unerlaubten Mitteln in für die Knospe-Vermarktung vorgesehenen Produkten und betrügerische Aktivitäten von Lieferanten oder Abnehmern in der Warenflusskette von Knospe-Produkten.

### **Kontrolle und Zertifizierung durch anerkannte Organisationen**

Der Lizenznehmer schliesst mit einer von Bio Suisse anerkannten Organisation für die Kontrolle und für die Zertifizierung der im Anhang zum Lizenzvertrag aufgeführten Produkte einen separaten Vertrag ab.

Die Zertifizierungsstelle bestätigt die Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien der lizenzierten Produkte. Das Recht zum Gebrauch der eingetragenen Marke „Knospe/Bio Suisse“ und die Bezugnahme auf die Bio Suisse Richtlinien werden ausschliesslich durch den Lizenzvertrag erteilt. Die davon betroffenen Produkte ergeben sich aus dem Anhang zum Lizenzvertrag.

Bio Suisse behält sich das Recht vor, den Gebrauch der „Knospe“ auch bei bestätigter Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien durch die Zertifizierungsstelle zu verweigern, wenn die Bedingungen des Lizenzvertrages und der Bio Suisse Lizenzbedingungen nicht erfüllt sind.

Die gewählte Kontroll- und Zertifizierungsstelle überprüft den gesamten Biobereich des Betriebes. Teilkontrollen, z.B. nur des Knospe-Bereiches, sind nicht zulässig.

### **Verwendung der Marke „Knospe/Bio Suisse“**

Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur korrekten Produktkennzeichnung gemäss Weisungen der Markenkommision Verarbeitung und Handel (MKV) „Anforderungen zur Kennzeichnung von Produkten und Werbemitteln mit der Knospe“, Richtlinien, sowie andere Regelungen von Bio Suisse. Neue und geänderte Verpackungs- und Werbematerialien mit der eingetragenen Marke „Knospe“ sind Bio Suisse immer zum „Gut zum Druck“ vorzulegen.

### **Geschäftspolitik bezüglich Knospe-Produkten**

Der Lizenznehmer bekennt sich ausdrücklich zur Förderung der biologischen Landwirtschaft in der Schweiz und strebt eine hohe Qualität von Knospe-Produkten an. Er informiert seine Kunden über die Vorzüge von Knospe-Produkten und gestaltet das positive Image der Knospe wesentlich mit. Soweit möglich gibt er einheimischen Knospe-Produkten klar den Vorzug. Der Lizenznehmer strebt eine kontinuierliche Umsatzausdehnung mit Knospe-Produkten an.

Der Lizenznehmer setzt sich für eine faire und gerechte Preisgestaltung bei Knospe-Produkten ein, die sich langfristig an den Marktgegebenheiten, an den Produktionskosten sowie an den Konsumenteninteressen orientiert. Er beachtet die von Bio Suisse mit dem Handel einvernehmlich ausgehandelten Produzentenpreise und unterlässt das dauerhafte Anbieten von Knospe-Produkten zu Dumpingpreisen. Er informiert Bio Suisse und



von ihr beauftragte Organisationen unter Zusicherung von absoluter Vertraulichkeit auf Wunsch über abgesetzte Mengen und unterstützt die Marktkoordinations-Aktivitäten von Bio Suisse .

### **Schulungs- und Weiterbildungspflicht**

Für die Mitarbeitenden, die mit der Herstellung und dem Verkauf von Knospe-Produkten betraut sind, führt der Lizenznehmer regelmässig Schulungen zum Thema Biolandbau und Verarbeitung von Bioprodukten durch, mit dem Ziel, die Kompetenz der Mitarbeitenden im Bereich der Knospe-Produkte zu erhöhen.

## **C. Datenschutz**

### **Datenschutz**

Bio Suisse behandelt alle Daten des Lizenznehmers vertraulich.

Bio Suisse verpflichtet ihre Mitarbeitenden zur strengsten Verschwiegenheit bezüglich aller im Zusammenhang mit dem Lizenzvertrag eingeforderten Daten. Dies betrifft die Daten, die sie vom Lizenznehmer direkt oder von einer beauftragten Kontroll- und Zertifizierungsorganisation erhalten hat. Vorbehalten bleibt der Datenaustausch mit der zuständigen Kontroll- und Zertifizierungsstelle.

Bio Suisse führt die in der Knospe-Urkunde aufgeführten Informationen in einer öffentlichen Liste mit Knospe-anerkannten Handelsprodukten.

Der Lizenznehmer ermächtigt mit Unterzeichnung des Lizenzvertrages die beauftragte Kontroll- und Zertifizierungsorganisation, alle in seinem Betrieb erhobenen Daten zu den Lizenzprodukten Bio Suisse zur Verfügung zu stellen.

## **D. Vertragsverletzungen und Rekursrecht**

### **Folgen von Vertragsverletzungen**

Eine Verletzung des Lizenzvertrages, insbesondere eine Verletzung der Richtlinien oder die missbräuchliche Verwendung der Marke „Knospe/Bio Suisse“, die unbewilligte Veränderung von Lizenzprodukten, die Nichteinhaltung der Gebührenordnung oder das Verschweigen meldepflichtiger Informationen hat Sanktionen gemäss Sanktionsreglement von Bio Suisse zur Folge. Schwere Verstösse können die Rückerstattung eines zu Unrecht erzielten Erlöses für Knospe-Produkte an Bio Suisse, einen Produktionsstopp, eine Vermarktungssperre, den Rückzug der Knospe-Produkte vom Markt oder die fristlose Auflösung des Lizenzvertrages sowie die Bezahlung einer Konventionalstrafe zur Folge haben. Bei der Festsetzung der Konventionalstrafe wird die Ertragskraft des Betriebes berücksichtigt.

Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzforderungen bleibt vorbehalten.

Gegen Sanktionsentscheide kann der betroffene Lizenznehmer schriftlich Rekurs einreichen. Die Rekurse werden von Bio Suisse statutengemäss behandelt.

Das Fehlen oder die Auflösung eines Kontroll- und Zertifizierungsvertrages mit einer von Bio Suisse anerkannten Organisation hat ebenfalls die Auflösung des vorliegenden Lizenzvertrages zur Folge.

Mit der Auflösung des Lizenzvertrages erlischt das Recht zur Benützung der eingetragenen Marke „Knospe/Bio Suisse“.

Basel, September 2008